



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) zum Schulvertrag der Createschools gGmbH

Präambel

Die Createschools gGmbH ist der Träger der Ergänzungsschule Create Schools Tutzing in freier Trägerschaft gemäß §102 BayEUG. Dem Unterricht liegt der Createschools Curriculum zugrunde.

Der Schulträger ist an die für öffentliche Schulen geltenden Bildungsstandards des Landes Bayern gebunden. Soweit in dem Schulvertrag oder in den nachstehenden AGB auf den Begriff „Eltern“ Bezug genommen wird, sind grundsätzlich alle Sorgeberechtigten des Kindes gemeint.

Sofern in dem Schulvertrag oder in nachstehenden AGB auf den Begriff „Schuljahr“ Bezug genommen wird, ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres gemäß § 5 BayEUG gemeint.

In nachstehenden AGB wird geschlechtsneutral der Begriff „Schüler“ verwendet.

1. Schule und Curriculum

1.1. Grundlage des Bildungsangebots an der Createschools.

Bei der Gestaltung des Unterrichts ist der Schulträger als Ergänzungsschule an die in Bayern geltenden Bildungsstandards zum Ende der 4.Klasse gebunden. Auf die Möglichkeit einer fehlenden inhaltlichen Übereinstimmung des Createschools Lehrplan mit den für öffentliche Schulen und privaten Ersatzschulen geltenden Lehrplänen des Landes Bayern wird ausdrücklich hingewiesen. Etwaige Ansprüche gegen den Schulträger, die mit einer Abweichung der Lehrpläne begründet werden, sind ausgeschlossen.

1.2. Der Schulträger betreut Kinder ab sechs Jahren in folgenden Klassenstufen: 1.-4. Klasse: Foundation School, 5.-9.Klasse High School.

1.3. Unterrichtssprachen sind Englisch und Deutsch.

2. Aufnahmebedingungen

2.1. Bei der Zuordnung der Schüler in eine Klassenstufe werden in jedem Einzelfall die vorhergehenden Erfahrungen aus zuvor besuchten Schulen sowie der individuelle Entwicklungs- und Kenntnisstand in Abstimmung mit den Eltern und dem Schüler berücksichtigt. Die endgültige Zuordnung des Schülers in eine Klassenstufe behält sich der Schul-

träger vor.

2.2. Um eine entwicklungsgerechte Zuordnung des Schülers in eine Klassenstufe zu ermöglichen, sind die Eltern verpflichtet, alle angeforderten Unterlagen (z.B. Zeugnisse, Arbeitsbeispiele) einzureichen und Schüler und Eltern an einem 60minütigen Assessment teilzunehmen.

3. Schulzeiten

3.1. Der Schulunterricht findet, abhängig von der Klassenstufe, in der Zeit von 10Uhr bis 16 Uhr statt.

3.2. Es gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen des Landes Bayern. Die Schule kann abweichend von den gesetzlichen Feiertagsregelungen bis zu 5 Arbeitstage pro Schuljahr ganz oder teilweise geschlossen werden, um Fortbildungen der Pädagogen zu ermöglichen.

3.3. Schultage, Ferienzeiten und Schließtage macht der Schulträger in Form des Schulkalenders rechtzeitig durch E-Mails und auf der Webseite bekannt.

4. Registrierung und Aufnahmeverfahren

4.1. Um sich bei Createschools zu registrieren füllen die Eltern das zugehörige Formular auf der Website aus. Mit Eingang der Registrierung wird die Registriergebühr fällig.

4.2. Nach Eingang der Registrierung sowie der Registriergebühr werden die Eltern und Kinder nach Ermessen der Schulleitung zu einem Assessment-Termin eingeladen. Im Assessment wird geklärt, ob Createschools die richtige Schule für die gesamte Familie ist. Der aktuelle Lernstand des Schülers wird festgestellt, um die richtige Jahrgangsstufe zu ermitteln. Die Höhe des Schulgeldes wird besprochen.

4.3. Am Tage des Assessments ist auch die Assessmentgebühr fällig.

4.4. Die Eltern werden über das Ergebnis des Assessments schriftlich (in der Regel per Email) oder telefonisch informiert.

4.5. Sofern es mehr Registrierungen als vorhandene Schulplätze gibt, kann die Schule den Schüler auf Wunsch der Eltern auf einer Warteliste platzieren.

5. Einschreibung

5.1. Sofern die Schule einen Schulplatz anbietet, sendet sie den Eltern einen Schulvertrag an die angegebene E-Mail Adresse oder per Post zu.

5.2. Das Angebot für einen Schulplatz ist drei Wochen nach Versand des Schulvertrages gültig. Innerhalb dieser Frist können die Eltern das Angebot zum Abschluss des Schulvertrages annehmen, indem sie den vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Schulvertrag an die Schule zurücksenden. Ist der Zeitraum zwischen dem Schulplatzangebot und dem ersten Schultag kürzer als drei Wochen, muss der Vertrag spätestens am geplanten ersten Schultag des Schülers bei der Schule eingehen.

5.3. Nach fristgerechtem Eingang des von den Eltern unterzeichneten Schulvertrages bei der Schule, erhalten die Eltern per E-Mail oder per Post eine Bestätigung über die Aufnahme des Schülers sowie Unterlagen für den ersten Schultag.

6. Gebühren, Kosten, Zahlungshinweise

6.1. Mit Eingang der Registrierung wird eine einmalige Registrierungsgebühr in Höhe von 50€ fällig.

6.2. Die Assessmentgebühr beträgt 100€ und ist am Tag des Assessments fällig. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Assessment notwendig sein, so wird dieses mit 50€

berechnet.

6.3 Die Punkte 6.1. und 6.2 gelten bei Einschreibungen während eines laufenden Schuljahres entsprechend.

6.4. Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur Zahlung einer Kautions in Höhe von 3000€.

6.5. Schulgebühren

6.5.1. Die Schulgebühren sind als monatlicher Betrag über das gesamte Schuljahr im Voraus zu zahlen und jeweils am Ersten eines Monats fällig.

6.5.2. Die Höhe der monatlichen Schulgebühren ergibt sich aus einem Gespräch mit dem Schulträger, indem die finanziellen Kapazitäten der Eltern sowie die Wirtschaftlichkeitsberechnung der Schule in Betracht gezogen werden. Die Höhe des monatlichen Schulgelds ist Bestandteil des Schulvertrags. Für die Schuljahre, in denen der Schüler Cambridge Examen absolviert, wird das monatliche Schulgeld angepasst, um die Examenkosten zu decken.

6.5.3. Erfolgt eine Einschreibung während eines laufenden Schuljahres, sind die Schulgebühren rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem die Einschreibung erfolgt, zu zahlen.

6.5.4. Die Zahlungsverpflichtung wird nicht von Ferienzeiten oder sonstigem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht berührt.

6.6. Sonstige Kosten

Folgende Kosten sind von den Schulgebühren nicht abgedeckt und daher bei Bedarf gesondert zu zahlen:

- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten
- Kosten für sonstige Ausflüge (z.B. Tagesausflüge, Teilnahme an Wettbewerben)
- Kosten für die Schulverpflegung
- Kosten für außergewöhnliche Kunstmaterialien

6.7. Zahlungshinweise

6.7.1. Alle Gebühren werden zum Ersten des Monats auf das ausgewiesene Konto überwiesen.

6.7.2. Die Eltern haften für alle Verbindlichkeiten aus dem Schulvertrag, insbesondere für die Gebühren, gesamtschuldnerisch. Dies bedeutet, dass der Schulträger nach seinem Belieben die Leistung von jedem Elternteil ganz oder zu einem Teil fordern kann. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleibt jedes Elternteil dem Schulträger gegenüber zur Zahlung verpflichtet.

6.7.3. Die Eltern sind als Vertragspartei auch dann für die vollständige Zahlung aller Gebühren verantwortlich, wenn ein Dritter die Zahlungen übernimmt. Es obliegt ausschließlich den Eltern, für die termingerechte Zahlung aller anfallenden Gebühren Sorge zu tragen. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Verzugsszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

6.7.4. Der Schulbesuch ist erst nach Zahlung der Registrations-, Assessment- und der Schulgebühr möglich. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung der Gebühren, behält sich die Schule vor, den Schulplatz anderweitig zu vergeben. Zeugnisse und andere Schulunterlagen werden den Eltern erst nach vollständigem Zahlungseingang aller Gebühren und offenen Forderungen ausgehändigt.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1. Der Schulvertrag wird für die gesamte Dauer einer Schullaufbahn geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt am ersten Schultag des Schülers und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf am letzten Schultag der High School. Letzteres gilt auch, wenn der Schulvertrag in einem laufenden Schuljahr geschlossen wird.

7.2. Der Schulvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Schulträger den Schulbetrieb aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen aufgeben muss oder dem Schulträger die Erlaubnis zum Betrieb einer Ergänzungsschule entzogen wird.

7.3. Der Schulvertrag kann von den Eltern mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.

7.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Wahrung der Schriftform ist es erforderlich, dass die kündigende Vertragspartei die Kündigung eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und der jeweils anderen Partei ein Original des Kündigungsschreibens zugänglich macht. Sind beide Erziehungsberechtigte Vertragspartei, ist auch die Kündigung von beiden eigenhändig (oder durch Vertretungsnachweis) zu unterzeichnen.

7.5. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Schulvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Schulträger ist berechtigt, die fristlose Kündigung mit dem gleichzeitigen Ausschluss des Schülers vom Unterricht zu verbinden. Ein wichtiger Grund auf Seiten des Schulträgers liegt insbesondere, jedoch nicht abschließend vor, wenn

a) der Schüler durch wiederholtes und schweres Fehlverhalten den Unterricht stört oder in schwerwiegender Weise gegen die Schulrichtlinien verstößt,

b) die Eltern trotz Mahnung mit der Zahlung der Gebühren mehr als drei Monate in Verzug sind,

c) der Schüler oder die Eltern wiederholt in schwerwiegender Weise gegen sonstige vertragswesentlichen Grundsätze und Bestimmungen verstoßen.

7.6 Im Falle einer durch den Schüler oder die Eltern zu vertretenen außerordentlichen Kündigung des Schulträgers sind die Eltern verpflichtet sämtliche bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen ordentlichen Vertragsbeendigung bzw. bis zum Ende der Vertragslaufzeit anfallende Gebühren zu zahlen. Der Schulträger behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vor.

8. Fristen

Soweit für die Rechtzeitigkeit der Rücksendung von Unterlagen oder Zahlungen im Rahmen dieser AGB Fristen zu beachten sind, ist für den Beginn der Frist das Versanddatum der Email bzw. der Poststempel maßgeblich.

9. Versicherung und Haftung

9.1. Für den Schüler besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Diese erstreckt sich auf die Wege zur und von der Schule sowie zu schulischen Veranstaltungen, auch außerhalb der Schule.

9.2. Der Schulträger haftet für Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern und soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

9.3. Der Schulträger haftet nur in vollem Umfang bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Schulträgers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen; bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz im dort vorgesehenen Umfang. Die Haftung bei einfacher fahrlässiger Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf.

9.4. Die Haftung für Beschädigung oder Verlust von Geld, Kleidung, sonstigen Wertgegenständen sowie Fahrzeugen aller Art einschließlich Zubehör wird nicht übernommen.

9.5. Die Eltern haften gegenüber dem Schulträger für alle Personen- und Sachschäden, die durch sie selbst, durch den Schüler oder auf ihre Veranlassung tätige Dritte schuldhaft verur-

sacht werden. Die Eltern verpflichten sich, für Personen- und/oder Sachschäden, die durch den Schüler verursacht werden können, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

10. Datenschutz

10.1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Schülers bzw. der Eltern erfolgt ausschließlich gemäß den Vorgaben der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Angaben zu Anrede, Name, Adresse, Alter, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung werden daher nur für Zwecke des Abschlusses und der vertragsgemäßen Durchführung und Abwicklung des Schulvertrages erhoben, verarbeitet und genutzt. So ist es z.B. erforderlich, personenbezogene Daten an das mit der Abwicklung von Zahlungen beauftragte Kreditinstitut weiterzugeben und zur Durchführung und Abwicklung von Verarbeitungsprozessen Dienstleistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

10.2. Im Übrigen werden personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass der Schulträger hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder die Eltern vorher ausdrücklich eingewilligt haben.

10.3. Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist, zu dem sie dem Schulträger anvertraut wurden; es sei denn, die Eltern haben einer darüber hinausgehenden Datenspeicherung und -verwendung zugestimmt. Soweit steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, kann die Dauer der Speicherung bestimmter Daten jedoch länger, und zwar bis zu 10 Jahre betragen.

10.4. Auf Anfrage wird den Eltern mitgeteilt, ob und welche personenbezogenen Daten gespeichert sind, woher diese Daten gegebenenfalls stammen und zu welchem Zweck diese Daten gespeichert und genutzt wurden bzw. werden.

11. Rechtswahl, Schriftform, Zustellungsbevollmächtigung

11.1. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der deutschen Verweisungsnormen (Kollisionsnormen) in ausländische Rechtsvorschriften. Alle vertraglichen Bestimmungen sind allein in deutscher Sprache rechtsverbindlich. Englische Übersetzungen dienen allein einem besseren Verständnis und entfalten keine rechtsverbindliche Wirkung.

11.2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Etwaige Änderungen und Ergänzungen des Schulvertrages und dieser AGB bedürfen unter Beachtung des Vorrangs der Individualabrede zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

11.3. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen und Mitteilungen die sich im Zusammenhang mit diesem Schulvertrag ergeben.

11.4. Die Eltern haben für den Vertrag wesentliche Änderungen - wie die des Namens und der Wohnanschrift - dem Schulträger unverzüglich unaufgefordert schriftlich mitzuteilen; etwaige aus einer Verletzung dieser Pflicht resultierende Mehrkosten und Schäden haben die Eltern zu tragen.

11.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.



12. Barrierefreiheit

12.1. Schüler die einen Rollstuhl zu Fortbewegungszwecken benutzen können die Schule per Hebebühne und Lift problemlos erreichen. Aus Sicherheitsgründen ist eine unbeaufsichtigte Benutzung der Hebebühne und des Liftes Schülern untersagt. Ein Sorgeberechtigter ist verpflichtet, den Schüler auf der Hebebühne und im Lift zu begleiten.

Die AGBs stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website der Createschools unter www.createschools.de zum Download bereit.

Stand: Juli 2016